

für die Versicherten 17.07.2017

der Pensionskasse DIVERSA (PKD)

# Sicherstellung der finanziellen Stabilität – Reglementrevision

## 1. Teil der Revision[[1]](#footnote-1)

Der Vorstand der Pensionskasse DIVERSA hat am 26. November 2016 den Bericht und Antrag zum ersten Teil der laufenden Reglementrevision mit 9:0 Stimmen verabschiedet. Im Finanzierungsreglement sowie im Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse DIVERSA) sind per 1. Januar 2017 folgende Neuerungen/Änderungen in Kraft getreten:

## Finanzierungsreglement (Beschluss vom 26.11.2016)

* Neu: Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung der Kasse (Art. 12a/b)
* Neu: Möglichkeit einer Weiterversicherung nach dem 65. Altersjahr (Art. 4a)
* Erhöhung der Sparbeiträge über die Neuberechnung des. Koordinationsabzugs (Art. 6); gilt ab In-Kraft-Treten einer Umwandlungssatz-Reduktion

## Leistungs- und Organisationsreglement

(Beschluss der Pensionskommission vom 31.02.2016)

* Erweiterte Möglichkeit des Kapitalbezugs bei Pensionierung (Art 8)
* Höheres Todesfallkapital in Höhe von 50% des Altersguthabens (Art. 32)
* Erweiterte Anspruchsvoraussetzungen bei Alters-und IV-Kinderrenten (Art. 26/37)

Die beiden geänderten, ab dem 1. Januar 2017 gültigen Reglemente sowie weitere Informationen unserer Kasse finden Sie auf unserer Homepage unter www.pensionskasse.diversa.ch. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen die aktuellen Reglemente gerne auch in Papierform zu.

## 2. Teil der Revision[[2]](#footnote-2)

Aufgrund der weiter gestiegenen Lebenserwartung, insbesondere aber wegen des ausserordentlich tiefen Zinsniveaus und der dadurch stark eingetrübten Renditeaussichten hat die Pensionskommission am 5. März 2016 entschieden, den Umwandlungssatz im Alter 65 von aktuell 6.20 % auf 5.70 % zu reduzieren. Daraus ergibt sich eine Senkung der Rentenleistungen um 8.1 %.

Die Pensionskommission möchte diese Senkung mindestens teilweise ausgleichen können. Ein erster Schritt wurde gemacht, indem gemäss Beschluss des Vorstands vom 26. November 2016 die Sparbeiträge über die Neuberechnung der versicherten Besoldung leicht erhöht werden.

Zusätzlich stellt die Pensionskommission eine Massnahme zur Diskussion, bei der Ausgleichsgutschriften auf den Altersguthaben der Aktiv-Versicherten geleistet werden. Nach einem Modell, wie es auch bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) umgesetzt wurde, werden allen Aktiv-Versicherten einmalige Gutschriften in Abhängigkeit des Alters gemacht. Dabei erhalten kurz vor der Pensionierung stehende Personen einen vollen Ausgleich, jüngere Versicherte erhalten geringere Gutschriften, da bei ihnen durch die erhöhten Sparbeiträge bereits ein (teilweiser) Ausgleich geschaffen wird. Im Unterschied zur PKZH erlaubt es die finanzielle Situation der Pensionskasse DIVERSA nicht, diese Ausgleichsgutschriften für alle Versicherten vollständig aus Kassenmitteln zu bestreiten. Nach Gesprächen mit den beteiligten Parteien steht eine Lösung im Vordergrund, bei der das bewährte Beitragsverhältnis zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite angewandt wird. Damit würden die Kosten für die Ausgleichsgutschriften zu 62 % von der Arbeitgeberseite getragen. Der verbleibende Anteil von 38 % würde von der Pensionskasse DIVERSA übernommen.

Die angeschlossenen Arbeitgeber wurden bereits im Detail über die zur Diskussion stehende Losung informiert, Sie werden bis zum 31. März 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Aufgrund der Stellungnahmen von Arbeitgeberseite und der Versicherten ist vorgesehen, dem Vorstand einen Antrag zu unterbreiten, der bis Ende Juni 2017 zur Beratung vorgelegt werden kann. Die Senkung der Umwandlungssätze ist per 1. Januar 2017 geplant

# Verzinsung Altersguthaben 2017: 1.2 %

Der Bundesrat hat den Mindestzins im Bereich der obligatorischen Vorsorge für das Jahr 2017 auf 1.25 % festgelegt. Die Pensionskommission hat an der Sitzung vom 30.11.2016 entschieden, die Guthaben der Versicherten ab 01.01.2017 ebenfalls mit 1.25 % zu verzinsen (Vorjahr 1.75 %).

# Mindestlohngrenze, Koordinationsabzug und Arbeitnehmerbeiträge 2

Im Jahr 2017 beträgt die Mindestlohngrenze für die obligatorische Unterstellung an die berufliche Vorsorge CHF 21'150. Die versicherte Besoldung entspricht dem Jahresverdienst, vermindert um den Koordinationsabzug (CHF 28'200), mindestens aber 60 % des Jahresverdienstes. Die nach Altersklassen definierten reglementarischen Arbeitnehmerbeiträge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert, können sich aber infolge Wechsel in eine nächsthöhere Altersklasse (abhängig vom Jahrgang der Versicherten) erhöhen.

# Anlagestrategie 2017

Die Pensionskommission hat die Anlagestrategie der PKD am 30.11.2016 leicht angepasst. Aufgrund der Tiefst-Zins-Situation bei festverzinslichen Anlagen wird das Schwergewicht bei den Sachwertanlagen (insbesondere Immobilien und Aktien) weiter verstärkt. Während der Anteil bei CHF-Obligationen um 4 % gesenkt wird, werden die Quoten für Aktien Schweiz bzw. Aktien Ausland um je 2 % angehoben. Nicht mehr enthalten sind Rohstoffanlagen (bisher 2 %).

Hier Diagramm einfügen.

# Mitgliederversammlung am 21. Juni 2017

Die Mitgliederversammlung findet am Dienstag, 20. Juni 2017, 18:30 Uhr in der Aula des KV Luzern, Dreilindenstrasse 20, 6005 Luzern, statt.

Freundliche Grüsse

Max Huber Michael Meier

Geschäftsführer Leiter Versicherung

**Informationen**

1. abgeschlossen [↑](#footnote-ref-1)
2. pendent [↑](#footnote-ref-2)